

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Landtagswahl am 20. September 2026

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Landtagswahl am 20. September 2026

Bekanntmachung des Landeswahlleiters

Vom 8. September 2025

Ich fordere die Parteien und die Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Landtagswahl am 20. September 2026 auf (§§ 14, 15 Absatz 1 i. V. m. § 55 Absatz 1 Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern – LKWG M-V) und gebe dazu folgende Hinweise:

1) Hinweise für Parteien:

a) Beteiligungsanzeige

Parteien, die am Tag dieser Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen im Landtag Mecklenburg-Vorpommern oder im Deutschen Bundestag mit Abgeordneten vertreten sind, können ihre Wahlvorschläge ohne vorherige Beteiligungsanzeige einreichen, wenn mindestens eine oder einer ihrer Abgeordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen Mitglied des Bundestags oder Landtags war. Dabei zählen nur solche Abgeordneten, die aufgrund eigener Wahlvorschläge der Partei in Mecklenburg-Vorpommern gewählt wurden.

Alle anderen Parteien können Wahlvorschläge nur einreichen, wenn sie der Landeswahlleitung ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich bis zum 108. Tag vor der Wahl

- 4. Juni 2026 bis 18 Uhr -

angezeigt haben und ihre Parteieigenschaft anschließend vom Landeswahlausschuss festgestellt wird (§ 55 Absatz 2, 4 LKWG M-V).

Die Beteiligungsanzeige muss zum genannten Zeitpunkt unter der Adresse

Der Landeswahlleiter Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Straße 287
19059 Schwerin

schriftlich vorliegen. Wenn eine Beteiligungsanzeige nach dem 4. Juni 2026 (18 Uhr) eingeht, kann sie nicht mehr berücksichtigt werden. Ich bitte um möglichst frühzeitige Einreichung der Beteiligungsanzeigen.

Die Beteiligungsanzeige ist auf dem Formblatt der Anlage 1 einzureichen (§ 22 Absatz 1 Satz 1 LKWO M-V). Das Formblatt wird auf Anforderung von der Landeswahlleitung kostenfrei zur Verfügung gestellt. Es ist auch auf der Internetseite <https://www.laiv-mv.de/Wahlen/Formulare/> unter dem Reiter „Landtagswahl“ in ausfüllbarer Form verfügbar. Die Landeswahlleitung berät bei Bedarf zum Verfahren und zu den vorzulegenden Unterlagen.

Die Beteiligungsanzeige muss den Namen der Partei und die Kurzbezeichnung, unter der sie sich an der Wahl beteiligen will, enthalten und sie muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten der Partei persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 55 Absatz 2 Satz 2 LKWG M-V). Der Anzeige sind die Satzung und das Programm der Landesorga-

nisation der Partei jeweils in Schriftform beizufügen (§ 55 Absatz 2 Satz 3 LKWG M-V). Der Nachweis über die demokratische Wahl des Landesvorstandes der Partei ist durch Vorlage einer Abschrift der bei der Wahl des Landesvorstandes gefertigten Niederschrift oder durch Vorlage einer schriftlichen Erklärung von mindestens drei bei der Wahl anwesenden Personen, die nicht dem gewählten Vorstand angehören dürfen, zu führen (§ 22 Absatz 1 Satz 2 Landes- und Kommunalwahlordnung Mecklenburg-Vorpommern – LKWO M-V). Zudem sollen der Beteiligungsanzeige Nachweise beigelegt werden, die eine Prüfung der Parteieigenschaft gemäß § 2 Absatz 1 Parteiengesetz durch den Landeswahlausschuss ermöglichen (§ 55 Absatz 2 Satz 3 LKWG M-V). Hierzu zählen insbesondere Informationen über die Gesamtzahl der Mitglieder, die Zahl und Art der Gebietsverbände sowie die bisherige Teilnahme an Wahlen.

Spätestens am 94. Tag vor der Wahl (18. Juni 2026) stellt der Landeswahlausschuss fest, welche Parteien im Landtag Mecklenburg-Vorpommern oder im Deutschen Bundestag mit Abgeordneten vertreten sind oder aufgrund ihrer Beteiligungsanzeige für die Landtagswahl als Partei anzuerkennen sind (§ 55 Absatz 4 LKWG M-V) und damit Wahlvorschläge einreichen können.

b) Wahlvorschläge

Parteien können Kreiswahlvorschläge und Landeslisten einreichen. Alle Wahlvorschläge müssen spätestens am 75. Tag vor der Wahl

- 7. Juli 2026 bis 16 Uhr -

schriftlich bei der zuständigen Gemeinde- oder Kreiswahlleitung oder Landeswahlleitung vorliegen (§ 55 Absatz 6 LKWG M-V). Wenn Wahlvorschläge nach dem 7. Juli 2026 (16 Uhr) eingehen, können sie nicht mehr berücksichtigt werden. Ich bitte um möglichst frühzeitige Einreichung aller Unterlagen.

Kreiswahlvorschläge von Parteien sind auf den Formblättern 3.1.1 bis 3.1.4 der Anlage 3 einzureichen (§ 23 Absatz 1 LKWO M-V). Die erforderlichen Unterlagen müssen zu dem oben genannten Zeitpunkt (7. Juli 2026 bis 16 Uhr) bei der zuständigen Gemeinde- oder Kreiswahlleitung schriftlich vorliegen. Die Adressen der Gemeinde- oder Kreiswahlleitungen sind auf der Internetseite <https://www.laiv-mv.de/Wahlen/Kreiswahlleitungen/> unter dem Reiter „Landtagswahl“ für jeden Landtagswahlkreis abrufbar.

Wahlvorschläge für Landeslisten sind auf den Formblättern der Anlage 2 einzureichen (§ 23 Absatz 1 LKWO M-V). Die erforderlichen Unterlagen müssen zu dem oben genannten Zeitpunkt (7. Juli 2026 bis 16 Uhr) bei der zuständigen Landeswahlleitung unter der Adresse

Der Landeswahlleiter Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Straße 287
19059 Schwerin

schriftlich vorliegen.

Alle für die Wahlvorschläge erforderlichen amtlichen Formblätter werden auf Anforderung von der zuständigen Wahlleitung kostenfrei zur Verfügung gestellt. Sie sind auch auf der Internetseite <https://www.laiv-mv.de/Wahlen/Formulare/> unter dem Reiter „Landtagswahl“ in ausfüllbarer Form verfügbar. Die zuständige Wahlleitung berät bei Bedarf zum Verfahren und zu den vorzulegenden Unterlagen.

Jede Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag und im Land nur eine Landesliste einreichen (§ 55 Absatz 1 Satz 2 LKWG M-V). Die Verbindung von Wahlvorschlägen und die Aufstellung gemeinsamer Wahlvorschläge ist nicht zulässig (§ 15 Absatz 3 LKWG M-V).

Jede Person darf nur auf einer Landesliste benannt werden. Sie kann jedoch zugleich auf einem (einzigen) Kreiswahlvorschlag derselben Partei benannt werden (§ 56 Absatz 4 LKWG M-V).

Die Landesliste einer Partei wird aufgestellt, indem eine Landesmitgliederversammlung die Bewerberinnen und Bewerber in verbindlicher Reihenfolge wählt (§ 56 Absatz 2 LKWG M-V). Die Anzahl der Personen auf einer Landesliste ist nicht begrenzt (§ 56 Absatz 4 LKWG M-V).

Jeder Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen einer Person enthalten (§ 56 Absatz 4 LKWG M-V). Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerber von Parteien sind zu wählen

1. in einer Wahlkreisversammlung durch die im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Landtag wahlberechtigten Mitglieder oder Delegierten der Partei

oder

2. in Landkreisen und kreisfreien Städten, die mehrere Wahlkreise umfassen, in einer gemeinsamen Wahlkreisversammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts in diesen Wahlkreisen zum Landtag wahlberechtigten Mitglieder oder Delegierten der Partei

(§ 56 Absatz 1 LKWG M-V).

Alle Bewerberinnen und Bewerber der Partei für Wahlkreise oder Landesliste werden in geheimer, schriftlicher Abstimmung gewählt (§ 15 Absatz 4 Satz 2 LKWG M-V). Es kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt hat (§ 16 Absatz 3 LKWG M-V). Alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein (§ 16 Absatz 4 LKWG M-V).

Alle Wahlvorschläge von Parteien müssen den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten (§ 16 Absatz 1 LKWG M-V). In jedem Wahlvorschlag einer Partei sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen (§ 16 Absatz 2 Satz 1 LKWG M-V). Bescheinigungen der Wählbarkeit, die mit den Wahlunterlagen einzureichen sind, dürfen am Tag der Einreichung nicht älter als drei Monate sein (§ 23 Absatz 1 Satz 2 LKWG M-V). Der Wahlvorschlag einer Partei muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 16 Absatz 7 Satz 1 LKWG M-V). Die Vertretungsberechtigten haben ihre Befugnis dazu gegenüber der jeweils zuständigen Wahlleitung an Eides statt zu versichern (§ 16 Absatz 7 Satz 2 LKWG M-V).

Alle Wahlvorschläge von Parteien, die eine Beteiligungsanzeige abgeben müssen (s. o.), müssen zusätzlich von **mindestens 100**

Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet werden. Die Wahlberechtigung von Personen, die einen Wahlvorschlag unterzeichnen, muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Unterzeichnende eines Kreiswahlvorschlages müssen im Wahlkreis wahlberechtigt sein. Jede wahlberechtigte Person darf nur einen Kreiswahlvorschlag und eine Landesliste unterzeichnen. (§ 55 Absatz 5 LKWG M-V)

Alle Unterschriften von Wahlberechtigten für Wahlvorschläge von Parteien dürfen erst geleistet werden, nachdem die Bewerberinnen und Bewerber von der Partei aufgestellt worden sind; vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 23 Absatz 3 LKWG M-V).

2) Hinweise für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber:

Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber können sich selbst als Wahlkreisabgeordnete für einen Wahlkreis vorschlagen.

Der Wahlvorschlag muss spätestens am 75. Tag vor der Wahl

- 7. Juli 2026 bis 16 Uhr -

schriftlich bei der zuständigen Gemeinde- oder Kreiswahlleitung vorliegen (§ 55 Absatz 6 LKWG M-V). Die Adressen der Gemeinde- oder Kreiswahlleitungen sind auf der Internetseite <https://www.laiv-mv.de/Wahlen/Kreiswahlleitungen/> unter dem Reiter „Landtagswahl“ für jeden Landtagswahlkreis abrufbar. Wenn Wahlvorschläge nach dem 7. Juli 2026 (16 Uhr) eingehen, können sie nicht mehr berücksichtigt werden. Ich bitte um möglichst frühzeitige Einreichung aller Unterlagen.

Die für die Einzelbewerbung erforderlichen amtlichen Formblätter 3.2.1 und 3.2.2 der Anlage 3 (§ 23 Absatz 1 LKWG M-V) werden auf Anforderung von der zuständigen Wahlleitung kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die Formblätter sind auch auf der Internetseite <https://www.laiv-mv.de/Wahlen/Formulare/> unter dem Reiter „Landtagswahl“ in ausfüllbarer Form verfügbar. Die zuständige Wahlleitung berät bei Bedarf zum Verfahren und zu den vorzulegenden Unterlagen.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen und die Aufstellung gemeinsamer Wahlvorschläge ist nicht zulässig (§ 15 Absatz 3 LKWG M-V). Jede Person darf nur in einem Wahlkreis und hier auch nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden (§ 56 Absatz 4 LKWG M-V).

Eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr. Die Benennung einer zweiten Vertrauensperson ist nicht erforderlich (§ 16 Absatz 2 Satz 2 LKWG M-V). Die Bescheinigung der Wählbarkeit der Einzelbewerberin oder des Einzelbewerbers, die mit den Wahlunterlagen einzureichen ist, darf am Tag der Einreichung nicht älter als drei Monate sein (§ 23 Absatz 1 Satz 2 LKWG M-V). Der Wahlvorschlag muss von der Einzelbewerberin oder dem Einzelbewerber selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 16 Absatz 7 Satz 1 LKWG M-V).

Der Wahlvorschlag muss zusätzlich von **mindestens 100 Wahlberechtigten** persönlich und handschriftlich unterzeichnet worden sein. Die Wahlberechtigung von Personen, die einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen, muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Unterzeichnende eines Kreiswahlvorschlages müssen im Wahlkreis wahlberechtigt sein. Niemand darf mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnen (§ 55 Absatz 5 LKWG M-V).